



Martina Wild
Berufsmäßige Stadträtin
Bürgermeisterin

Absender

An die Schulleitungen aller Augsburger Schulen und
die staatlichen Schulaufsichtsbehörden

Per E-Mail

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-6903
Telefax +49 (0)821 324-6909
bildungsreferat@augzburg.de
augzburg.de

10.12.2020

Covid-19-Pandemie; Informationen zum Prozess Kohortenisolation

Sehr geehrte Schulleitungen,

mit Schreiben vom 2. Dezember hat das Ministerium für Gesundheit und Pflege die Kreisverwaltungsbehörden über die Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich informiert. Das Referat für Bildung und Migration und das Gesundheitsamt haben auf der Basis der bayerischen Regelungen den Ablaufprozess zur Inkraftsetzung der Kohortenisolation gemeinsam abgestimmt. Ein entsprechendes Ablaufmodell ist am Ende des Schreibens angefügt.

Bekanntwerden und Melden einer Infektion

Prinzipiell bleibt das Verfahren zur Information des Gesundheitsamtes unverändert. Sobald Sie von einer bestätigten Infektion Kenntnis erlangen, bitten wir Sie, das Gesundheitsamt per FAX „§34 – Meldeformular“ (an Nummer 0821 324 2054) zu informieren.

Parallel schicken Sie die betroffenen Kontaktpersonen zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler bzw. des Lehrerkollegiums in die Selbstisolation. Die eigentliche Kohortenisolation muss anschließend vom Gesundheitsamt angeordnet werden.

Einleitung und Verfahrensweg der Kohortenisolation

Das Gesundheitsamt wird so schnell wie möglich die betroffenen Kontaktpersonen, entsprechend der Rücksprache mit Ihnen und der Kontaktliste (Name, Telefonnummer, E-Mail), in Kohortenisolation schicken. Diese wird für 5 Tage ausgesprochen. Diese 5-Tagesfrist beginnt mit dem Bekanntwerden der Infektion beim Gesundheitsamt. Nach diesem definierten Zeitraum sollen die Schülerinnen und Schüler sich testen lassen. Zulässig ist eine Testung über das Testzentrum oder eine bestätigte Testung durch eine Einrichtung (derzeit in der Regel die Hausärztin/der Hausarzt). Dafür bekommen die Schülerinnen und Schüler ein Formblatt vom Gesundheitsamt, das sie Ihnen vorlegen müssen.

Ende der Kohortenisolation

Mit diesem negativ bestätigten Testergebnis sollen die Schülerinnen und Schüler wieder, soweit vorgesehen, am Präsenzunterricht teilnehmen.

Mit dieser bayernweiten Regelung liegt die Verantwortung nach den 5 Tagen Kohortenisolation, so wir von den Ministerien nichts Gegenteiliges hören, bei den Schulen.

Verfahren für betroffene Lehrkräfte

Die Lehrerinnen und Lehrer fallen nicht unter die Kohortenisolation. Ihr Risiko und die Einstufung als Kontaktperson 1 oder 2 nimmt das Gesundheitsamt separat zu den Schülerinnen und Schülern vor.

Im Anhang haben wir Ihnen Informationen zusammengestellt. Mit der Ablaufgrafik und den Infos zu den häufig gestellten Fragen wollen wir Sie bei der Umsetzung unterstützen. Die Stadt Augsburg hofft damit mehr Klarheit zu den unterschiedlichen Rollen und Aufgaben geschafft zu haben.

Bei weiteren offenen Fragestellungen stehen wir gerne für eine Klärung und ggf. weitere Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



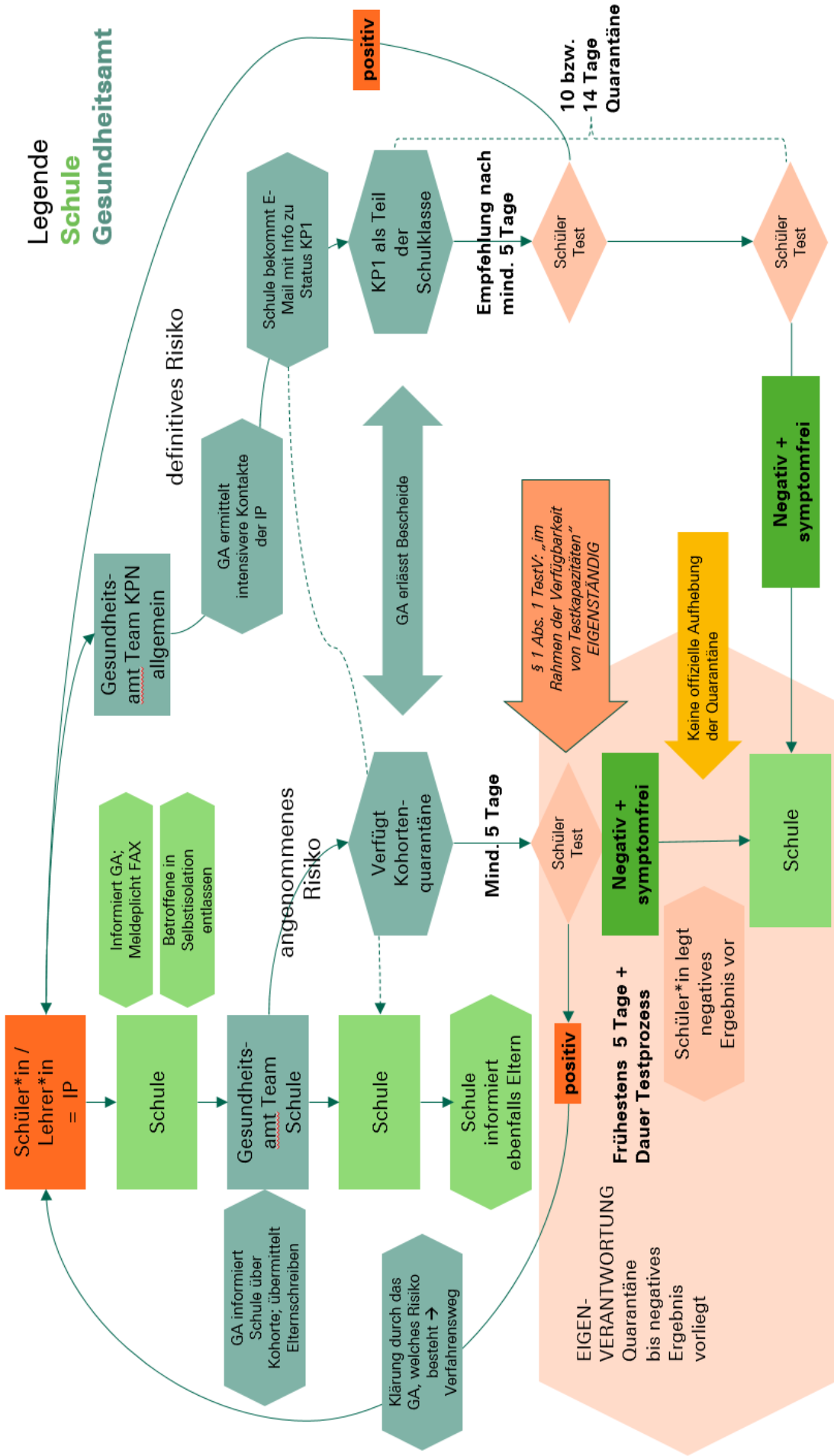
Martina Wild
Bürgermeisterin
Referentin für Bildung und Migration

Anlage:

- Ablauforganisation Bearbeitung Kohortenisolation
- **Corona-Nachverfolgung - Verfahren Schule: Häufige Fragestellungen**
- Musterformular „Bestätigung über einen negativen Test“

Corona-Nachverfolgung

Verfahren Schule



Corona-Nachverfolgung - Verfahren Schule

Häufige Fragestellungen

Folgende Aussagen gelten, vorbehaltlich einer anderen Regelung z.B. über Rahmenhygieneplan.

- Kein Ende der Quarantäne falls keine Testung durch die Schülerin bzw. den Schüler erwünscht.
- *Was passiert mit den Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen?*
→ Das Gesundheitsamt (GA) bekommt keine Rückmeldung durch die Schülerinnen und Schüler. Das GA wird in der Folge nicht aktiv und es wird auch kein Quarantäneende festgelegt.
→ Die Schülerinnen und Schüler sollen nach 5 Tagen mit einem negativen Test und keinen Beschwerden wieder in die Schule können.
Es bleibt Aufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass die Schulpflicht erfüllt wird.
- Wenn eine Schülerin bzw. Schüler aus der Isolationskohorte aufgrund der Kontaktnachverfolgung als Kontaktperson 1 eingestuft wird, bekommt die Schule vom Team Kontaktpersonennachverfolgung eine Information per E-Mail mit definiertem Quarantäneende und Information für die Eltern.
- *„Das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation“.*
Das Team Kontaktpersonennachverfolgung klärt, ob die Lehrkraft als Kontaktperson 1 (KP1 → Quarantäne) oder Kontaktperson 2 (KP2 → arbeitsfähig) eingestuft wird. Bei KP1 bekommt die Schule eine Information darüber.
In der Grundschule wird für die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in der Regel KP1 angenommen und eine 14-tägige Quarantäne angeordnet.
Diese kann nach 10 Tagen mit einem negativen Test vorzeitig beendet werden.
- Das GA hat das „Bekanntwerden“ einer Infektion definiert. Hier gilt, der Zeitpunkt, mit dem die Schule das Gesundheitsamt informiert hat und gleichzeitig alle betroffenen Personen in die Selbstisolation geschickt wurden. Ab diesem Zeitpunkt gilt die 5-Tagesregelung.
- *Wie ist das Verfahren, wenn eine Schülerin bzw. Schüler nach den 5 Tagen (nach Bekanntwerden einer IP) positiv auf Corona getestet wird?*
Die Schülerin bzw. der Schüler wird dem GA gemeldet. Das GA klärt welches Risiko für die Klasse besteht. Sollte sich keine neue Risikobewertung ergeben, dann bleibt es bei der ursprünglichen Kohortenisolation. Die restlichen Schülerinnen und Schüler können nach 5 Tagen plus negativem Test wieder in den Unterricht.
Falls das GA durch diesen erneuten Fall, weitere Fälle als erhöhtes Risiko erkennt, kann die ganze Kohorte in Quarantäne geschickt werden. Dazu ergeht vom GA eine entsprechende Anweisung und Information der Schule.
- *Bestätigung über einen negativen Schnelltest.*
Die Schülerinnen und Schüler bekommen vom GA ein Formblatt zugesendet, mit dem eine Einrichtung (in der Regel Hausarzt/-ärztin) einen negativen Schnelltest bestätigen kann. Die Schulen sollen nur dieses Formular akzeptieren! (Formular siehe Anlage)
- Da es für Schnelltests noch keine Strukturen gibt, ist der Weg zu einem Test nach wie vor über das Testzentrum der Standard.



COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Bestätigung über einen negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Die Schülerin/der Schüler _____

geb. am _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Muster

wurde am _____ (Datum)

auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Das Testergebnis war negativ; daraus ergibt sich kein Hinweis auf eine Infektion.

Ort, Datum

Stempel der Einrichtung, Unterschrift

Verwendeter Test

PCR-Test

Antigen-Schnelltest

Bezeichnung, Hersteller: _____